

Fachhochschule Stralsund  
Der Kanzler

**Neufassung der  
Verkehrs- und Parkordnung  
für den Campus der Fachhochschule Stralsund  
(VPO)**

**Präambel**

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Fachhochschulgelände (Campus) und zur Sicherstellung eines den Bedürfnissen des Hochschulbetriebes angepassten fließenden und ruhenden Verkehrs wird nachfolgende Verkehrs- und Parkordnung (VPO) erlassen.

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Der Campus ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird von der Fachhochschule Stralsund als hausverwaltende Dienststelle verwaltet.
- (2) Der Campus trägt den Charakter eines Betriebsgeländes. Die Straßen auf dem Campus tragen den Charakter von nichtöffentlichen Straßen.
- (3) Für den Campus gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese VPO keine zusätzlichen Regelungen enthält.
- (4) Das Befahren des Campus ist grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen nichtöffentlichen Straßen und nur bei Vorliegen der jeweiligen Genehmigung nach § 4, § 5 oder einer gesonderten Einfahrtgenehmigung entsprechend § 4 Absatz 3 gestattet.
- (5) Das Befahren des Campus mit motorisierten Zweirädern ist nur über die Zufahrt aus Richtung der Straße "Zur Schwedenschanze" in Richtung der Straße "Hochschulallee" am Haus 19 (Fachbereich Maschinenbau) zwischen den Absperrpollern und über die Schrankenanlage für das FH-Kerngebiet gestattet. Dies gilt analog für das Verlassen des Campus.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Parkmöglichkeit auf dem Fachhochschulgelände besteht nicht.
- (2) Das Parken ist nur auf den als Parkplatz (StVO Zeichen 314) ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (3) Das Parken auf Gehwegen, Grünflächen und sonstigen Plätzen ist verboten.
- (4) Das Abstellen von Anhängerfahrzeugen und nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- (5) Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen abgestellt sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt. Anfallende Kosten für Halterauskünfte werden dem Halter des Fahrzeugs auferlegt.
- (6) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen ist unter Beachtung der StVO gestattet.

## **§ 3 Zuständigkeit**

Das Dezernat I wird mit der Wahrnehmung aller Aufgaben in Verkehrs- und Parkordnungsangelegenheiten beauftragt.

## **§ 4 Parkplätze**

- (1) Für Hochschulmitglieder, -angehörige und Gäste der Fachhochschule Stralsund werden Parkmöglichkeiten auf den ausgewiesenen Parkplätzen der Fachhochschule (siehe Anlage) angeboten.
- (2) Parkplätze sind grundsätzlich nur mit Genehmigung zu benutzen. Die Genehmigung gilt für Hochschulangehörige für die Parkplätze ohne Vignettenpflicht mit Ausnahme der Parkplätze im FH-Kerngebiet mit der Ausgabe der „FH-Card“ der Fachhochschule Stralsund für ein Kraftfahrzeug als erteilt. Eine Genehmigung berechtigt nicht zum gleichzeitigen Parken mehrerer Fahrzeuge durch denselben Berechtigten. Im Übrigen gilt § 5.
- (3) Weitere Genehmigungen werden einschließlich des Kerngebiets durch das Dezernat I und den Wachdienst erteilt (Sprechanlage).
- (4) Der Parkplatz im Innenhof von Haus 20 ist nur von Inhabern einer Parkplatzvignette Nr. 849 bis 899 zu benutzen. Der gesondert beschilderte Teil des Parkplatzes „A“ ist nur von Inhabern einer Parkplatzvignette Nr. A 001 bis A 100 zu benutzen.

(5) Die ausgewiesenen Parkplätze im Kerngebiet sind grundsätzlich nur innerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr) zu benutzen.

(6) Sollte die Kapazität der Parkplätze im Kerngebiet erschöpft sein, ist das Kerngebiet mit dem Kraftfahrzeug zu verlassen.

(7) Von den Bestimmungen des Absatzes (5) freigestellt sind die Bewohner des Gästehauses 1.

## **§ 5 Kerngebiet**

(1) Das Fachhochschulkernegebiet umfasst das Areal zwischen den Gebäuden 1, 2, 4, 6 und 7 mit den dazugehörigen hochschuleigenen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und Wegen. Das Kerngebiet wird im Süden durch die Schrankenanlage und im Norden durch die Verkehrsbarrieren in der Nähe des Hauses 2 begrenzt.

(2) Die Erlaubnis zum Parken im Fachhochschulkernegebiet kann grundsätzlich Hochschulmitgliedern (Grundordnung § 4 Absatz 1 mit Ausnahme von Ziffer 4) auf Antrag (Anlage) für ein Kraftfahrzeug durch das Dezernat I (Allgemeine Verwaltung) erteilt werden. Eine Genehmigung berechtigt nicht zum gleichzeitigen Parken mehrerer Fahrzeuge durch denselben Berechtigten.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis ist abhängig von der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, der Anzahl der Stellplätze im Fachhochschulkernegebiet und von dienstlichen und ggf. sozialen Kriterien.

(4) Über den Antrag wird nach folgender Priorität entschieden:

a) Behinderte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Kennzeichen "aG" - außergewöhnlich Gehbehinderte - sind;

b) vorhandene dienstliche Notwendigkeiten;

c) hauptberuflich tätige Hochschulmitglieder, deren Arbeitsplatz sich unmittelbar im Fachhochschulkernegebiet befindet und die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind;

d) hauptberuflich tätige Hochschulmitglieder, deren Arbeitsplatz sich unmittelbar im Fachhochschulkernegebiet befindet und deren Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht oder schwer erreichbar ist;

e) hauptberuflich tätige Hochschulmitglieder, deren Arbeitsplatz sich unmittelbar im Fachhochschulkernegebiet befindet und die nachweislich auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind (Gründe können u. a. sein: Beförderung schwerbehinderter Familienangehöriger und/oder Kleinkinder).

Die Erlaubnis wird auf Antrag auf den Namen des Antragstellers erteilt und ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis erfolgt nach Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 55,00 € im Dezernat III (Zahlstelle) durch Aushändigung eines Funksenders oder durch die Bekanntgabe eines PIN-Codes für die automatische Schrankenanlage. Sie verliert ihre Gültigkeit sobald der Antragsteller nicht mehr Mitglied der Fachhochschule Stralsund ist. Nach Rückgabe des Funksenders in der Zahlstelle wird die Kautions erstattet.

## **§ 6 Haftung**

(1) Das Befahren des Campus und die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Für Personenschäden in Folge der Benutzung von privaten Fahrzeugen, für Schäden an den abgestellten Fahrzeugen, deren Verlust oder Diebstahl oder Diebstahl aus den Fahrzeugen übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Fachhochschule Stralsund keine Haftung. Dies gilt nicht, wenn Schäden durch Bedienstete in Ausübung einer genehmigten Dienstfahrt verursacht werden. In solchen Fällen gelten die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen“ (VVK) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Beschädigungen/Funktionsstörungen der Schrankenanlage/ Verlust der Handsender**

(1) Beschädigungen oder Funktionsstörungen der automatischen Schrankenanlagen sind dem Dezernat I (Tel. 6587/6586) unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Verlust der Handsender für die Schrankenanlage des Kerngebietes wird die Kautions zur Wiederbeschaffung verwendet. § 5 gilt mit der Maßgabe, dass ein neuerlicher Antrag nicht erforderlich ist.

## **§ 8 Parkplatzreservierungen**

Reservierungen können durch die Hochschulverwaltung, insbesondere in folgenden Fällen vorgenommen werden:

a) für Behinderte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Kennzeichen "aG" - außergewöhnlich Gehbehinderte - sind (Sonderparkplatz entsprechend StVO § 45 (1b) Nr. 2),

b) für Dienstfahrzeuge der Hochschule,

- c) für Dienstfahrzeuge der Landesregierung und anderer Behörden,
- d) für Veranstaltungen der Hochschule,
- e) für Firmenfahrzeuge, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend notwendig ist,
- f) für Gäste des Akademischen Gästehauses und/oder
- g) für Eltern-Kind-Parkplätze.

## **§ 9**

### **Verstöße gegen die Verkehrs- und Parkordnung**

(1) Verstöße gegen Vorschriften der StVO bzw. gegen die Verkehrs- und Parkordnung können insbesondere je nach Schwere des Verstoßes mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:

- a) Aufforderung, die Verkehrsregeln, insbesondere die Verkehrs- und Parkordnung in Zukunft zu beachten und einzuhalten,
- b) Veranlassung des kostenpflichtigen Abschleppens des Kraftfahrzeuges zu Lasten des Verursachers und/oder
- c) Strafanzeige nach § 123 StGB wegen Hausfriedensbruch.

(2) Die unter Absatz (1) genannten Maßnahmen können miteinander kombiniert werden.

(3) Strafanzeige kann die Fachhochschule gegen Personen erstatten, die durch das Befahren des Campus bzw. durch ihre Handlungen oder das Abstellen ihrer Verkehrsmittel Schäden an Landeseigentum (u.a. Gebäude, Anlagen, Grünanlagen, Straßen, Wege oder Plätze) verursachen.

## **§ 10**

### **Videoüberwachung**

Um Ordnung und Sicherheit und den Betrieb der Schrankenanlagen vom Dezernat I aus während der Dienstzeit und vom Wachdienst aus außerhalb der Dienstzeit zu gewährleisten, werden die Bereiche der Schrankenanlagen permanent videoüberwacht. An den Schrankenanlagen ist mit Hinweisschildern darauf aufmerksam zu machen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft. Gleichzeitig wird die 2. Neufassung der Verkehrs- u. Parkordnung in Kraft seit 11.05.2010 (Amtliche Bekanntmachung Ausgabe 52) und die Neufassung der Verkehrs- u. Parkordnung für das Fachhochschulkerengebiet (VPO FH-Kern) gültig ab 01.07.2006 außer Kraft gesetzt.

Stralsund, den 05. Februar 2014

Bowen  
Kanzler

### Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Parkplätze

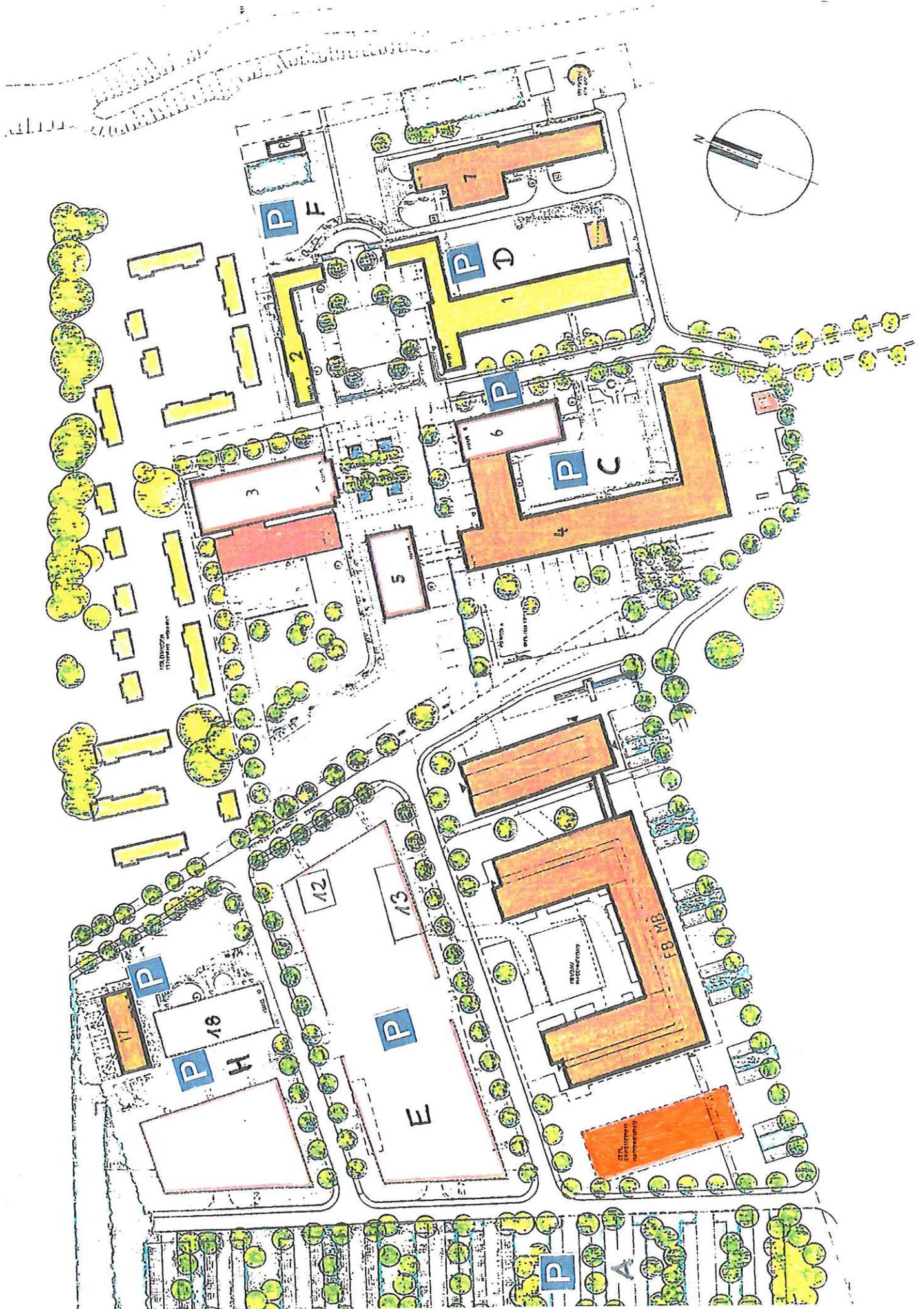
Anlage 2: Muster der Parkplatzvignetten

Anlage 3: Formular Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis im Kerngebiet

Anlage 4: Aufstellung der Parkplätze im Kerngebiet

Anlage 5: Hinweise zur Parkerlaubnis im Kerngebiet

Diese Satzung wurde am 07.02.2014 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.



## Anlage 2

### Muster Parkplatzvignetten



Fachbereich Wirtschaft



Fachbereich Maschinenbau

### Antrag auf Parkerlaubnis im Fachhochschulkerengebiet

Hinweis: Es gilt die Verkehrs- u. Parkordnung für den Campus der Fachhochschule Stralsund (VPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

<b>1.) Name des Antragstellers</b>	Vorname	Dienstbezeichnung	FB/Dezernat/ZE/ Stabsstelle/Projekt
_____	_____	_____	_____
<b>2.) Privates Kraftfahrzeug</b>	amtl. Kennz.: _____	Hersteller/Typ:	_ /
<b>3.) Hauptwohnsitz</b>	Straße/Hausnummer:		
	PLZ/Ort:		
<b>4.) Besonderer Grund entsprechend VPO § 9 a)</b>	Schwerbehinderte(r) mit Kennzeichen "aG" (Kopie des Schwerbehindertenausweises bitte beifügen)		
<b>5.) Gründe entsprechend VPO § 5 (5) a) bis e)</b>	nach c) einfache Entfernung zur FH: _____ km		
<b>6.) Standort Arbeitsplatz</b>	Haus 1      Haus 2      Haus 4      Haus 6      Haus 7      Haus		
<b>7.) Erklärung</b>	Die Verkehrs- und Parkordnung für den Campus der FH Stralsund (VPO) ist mir bekannt. Ich erkläre mein Einverständnis, dass die im Antrag enthaltenen persönlichen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchsetzung der VPO nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) gespeichert werden. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner persönlichen Daten und der Kraftfahrzeugdaten, die Einfluss auf die Parkerlaubnis haben können, dem Dezernat I (Zentrale Dienste u. Liegenschaften) mitzuteilen.		
..... Datum	..... Unterschrift		

**8.) Bearbeitungsvermerk Dez. IV**

Kautionshöhe von 55,00 € am ..... eingezahlt.

.....  
Datum/Unterschrift  
Zahlstelle

**9.) Bearbeitungsvermerke Dez. I**

Bearbeitet von:

Voraussetzungen nach VPO § 5 (4) a) erfüllt? Ja:  Nein:

Voraussetzungen nach VPO § 5 (4) c) erfüllt? Ja:  Nein:

(b) Dienstliche Notwendigkeiten

(c) Gesundheitliche Gründe

(d) Wohnort mit öffentl. Nahverkehr nicht/schwer erreichbar

(e) Behinderte Familienangehörige

(e) Beförderung von Kleinkindern

Parkerlaubnis  erteilt  nicht erteilt  
(Antragskopie an Antragsteller)

Einrichtung eines Sonderparkplatzes n. StVO § 45 (1b) Nr. 2

.....  
Datum/Unterschrift

**10.) Bearbeitungsvermerk Dez. I**

Rückgabe des Handsenders

.....  
Datum/Unterschrift

**11.) Bearbeitungsvermerk Dez. IV**

Kautionshöhe von 55,00 € am ..... zurückerstattet.

.....  
Datum/Unterschrift  
Zahlstelle

**12.)** z.d.A. am: .....

## Anlage 4

## Fachhochschule Stralsund

Dezernat I

**Übersicht über die Pkw-Stellplätze auf dem Campus der FH Stralsund**

Stand: August 2011

Bezeichnung	Lage	Anzahl der Stellflächen	Befestigung	Nutzer	Nutzungsbeschränkungen
<b>A</b>	Westgrenze der FH hinter dem Haus 21	<b>174</b>	Pflasterung	Studenten u. MA der FB' e MB u. WS, Gäste	1. Parktasche reserv. Prof. u. MA (Vign.)
<b>B</b>	nicht vergeben				
<b>C</b>	Innenhof Haus 4	<b>44</b>	Beton	Hochschulmitglieder mit Arbeitspl. im Kerngebiet	Feuerwehrezufahrt
<b>C reserviert</b>	Innenhof Haus 4	<b>4</b>	Pflasterung	R, DKfz, stud. Eltern	Reservierung
<b>D</b>	Fläche zw. Haus 1 u. Haus 7	<b>40</b>	Pflasterung	Hochschulmitglieder mit Arbeitspl. im Kerngebiet	
<b>E</b>	Fläche zw. Haus 12 u. Haus 13	<b>160</b>	Beton	Studenten, MA	1* stud. Eltern bei Bedarf
<b>F</b>	Haus 2 Ostseite	<b>35</b>	Pflasterung	Hochschulmitglieder mit Arbeitspl. im Kerngebiet	Reservierung
<b>G</b>	nicht vergeben				
<b>H</b>	West- u. Südseite Haus 18	<b>52</b>	Pflasterung	Studenten, MA	keine
ohne Bezeichn.	Akad. GH 17	<b>9</b>	Pflasterung	Gäste Haus 17	Reservierung
ohne Bezeichn.	Haus 6 Ostseite	<b>8</b>	Pflasterung	Hochschulmitglieder mit Arbeitspl. im Kerngebiet	
ohne Bezeichn. (ehem. Container- stellfläche)	Haus 17 Ostseite	<b>21</b>	Schotter	beliebig	keine
ohne Bezeichn.	Innenhof Haus 20	<b>20</b>	Beton	Reserv. Prof. u. MA FB MB mit Vignette	Reservierung
ohne Bezeichn.	Westseite Haus 18	<b>25</b>	Beton	beliebig	keine
ohne Bezeichn.	Ostseite Haus 19	<b>1</b>	Beton	1 Behinderter bei Bedarf	Sonderparkplatz
ohne Bezeichn.	nördlich v. Parkplatz "A"	<b>40</b>	Betonplatter	Studierende	keine/Provisorium
		<b>633</b>			

**Hinweise zur Parkerlaubnis im Fachhochschulkerengebiet**  
(Stand: 24.01.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Parkerlaubnis wurde genehmigt.

Die Kautions für den Funksender in Höhe von 55,00 € ist in der Zahlstelle (Öffnungszeiten Mo-Do 11.00 bis 12.00 Uhr) zu hinterlegen. Für die Kautions erhalten Sie eine Quittung und den Funksender zur Öffnung der Schrankenanlage.

Zur Funktion der Schrankenanlage:

Die Schrankenanlage wird durch die Betätigung des Funksenders geöffnet.

Während der Durchfahrt bzw. dem Stillstand eines Kfz. unter dem geöffneten Schrankenbaum ist die Schranke gegen Schließen gesichert. Nach der Durchfahrt schließt die Schranke automatisch.

Beim Verlassen des FH-Kerngebietes öffnet die Schranke automatisch, sobald sich ein Kraftfahrzeug ca. 2 m vor dem Schrankenbaum befindet. Sie können die Schranke auch bei der Ausfahrt durch Betätigung des Funksenders öffnen. Nach der Durchfahrt schließt die Schranke wiederum automatisch.

Bitte befahren Sie die Schrankenanlage mit Umsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme. Beachten Sie bitte, dass innerhalb des FH-Kerngebietes die StVO gilt.

Das **Parken** ist **nur in gekennzeichneten Flächen** gestattet.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die VPO, insbesondere § 2 (1): „Ein Rechtsanspruch auf eine Parkmöglichkeit innerhalb des FH-Kerngebietes besteht nicht.“